

## E n t w u r f

### **Gesetz mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „ländliche Hauswirtschaft,“ durch die Wortfolge „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird ein Lehrberuf im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrages zu stehen hat, im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“

3. In § 9 Z 2 wird die Wortfolge „der ländlichen Hauswirtschaft,“ durch die Wortfolge „des ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements,“ ersetzt.

4. In § 9b Abs. 5 wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ und die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.“

6. Dem § 13d werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Bei Personen gemäß § 13c Z 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß § 13a als auch in Ausbildungsverträgen gemäß § 13b eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.“

(4) Lehrverhältnisse gemäß § 13a müssen jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß § 13a Abs. 2 zulässige Dauer nicht übersteigen.

(5) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 13b ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 13b (ein Jahr) im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.

(6) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrages bzw. des Ausbildungsvertrages ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen.“

7. § 13e lautet:

„§ 13e. (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 13a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 13b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 13c vorliegen und  
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

(2) Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 13h entfällt die in § 13c vorgesehene Voraussetzung eines Vermittlungsversuches durch das Arbeitsmarktservice.“

8. § 13g Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 13g. (1) Die Feststellung der in einer Ausbildung nach § 13b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung. Die Abschlussprüfung ist von einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen und findet im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung statt.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Im Abschlussprüfungszeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfungen und die Gestaltung des jeweiligen Abschlussprüfungszeugnisses sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.“

9. § 13h Abs. 1 lautet:

„§ 13h. (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 13a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 13b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde bzw. jener

Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, zulässig. Beim Wechsel von einem Lehrverhältnis nach § 5 in ein Lehrverhältnis nach § 13a oder ein Ausbildungsverhältnis nach § 13b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die sonstigen Voraussetzungen des § 13c Z 4 entfallen.“

10. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „21. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „20. Lebensjahr“ ersetzt.

11. In § 15 Z 2 wird die Wortfolge „Meister der ländlichen Hauswirtschaft,“ durch die Wortfolge „Meister des ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements,“ ersetzt.

12. Dem § 24 werden folgende Abs. 6 bis 11 angefügt:

„(6) Wenn in einem Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.

(7) Die ergänzende Ausbildung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen.

(8) Wurde festgestellt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung gemäß Abs. 7 erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat diese festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.

(9) Ob eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinne des § 29 Abs. 4 in einem Betrieb erfolgen kann, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Sie ist bei der Anerkennung als Lehrbetrieb festzustellen und in die Lehrverträge aufzunehmen.

(10) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(11) Im Anerkennungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf die Art und Größe des Betriebes sowie auf die Verhältniszahlen festzusetzen, wie viele Lehrlinge und Personen mit einem Ausbildungsvertrag gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, um sicherzustellen, dass jeder das Lehrziel erreicht.“

13. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Lehrlingsausbildung als fachlich geeignet sind anzusehen:

1. Personen, die das Studium an einer einschlägigen Universität oder an einer einschlägigen Fachhochschule abgeschlossen haben;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und
3. Personen, die im jeweiligen Lehrberuf (§ 3 Abs. 2) die Meisterprüfung abgelegt haben.“

14. Nach § 25 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Andere Personen sind als fachlich geeignet anzuerkennen, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird.“

15. § 25 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, auf welche Lehrberufe (§ 3 Abs. 2) und Ausbildungsschwerpunkte (§ 29 Abs. 4) sich die Lehrberechtigung erstreckt.“

16. Nach § 26a werden folgende §§ 26b und 26c samt jeweiligen Überschriften eingefügt:

„Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen

§ 26b. (1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er

1. hat den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen;
2. kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen.

Werden den Mitgliedern des Vertrauensrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet,

1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen,
2. ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,
3. ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
4. ihn in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.

Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

(3) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung

1. mit bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,
2. mit 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,
3. mit 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern.

Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied.

(4) Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet

1. mit dem Zeitpunkt der Wahl eines Nachfolgers oder
2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie
3. bei Rücktritt von der Funktion.

Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereichte Person die Funktion.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem Ausbildungsverhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jeden Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Wahl kann binnen eines Monats bei der Einigungskommission durch jeden Wahlberechtigten angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(6) Auf die Wahl des Vertrauensrates sowie auf die Rechte und Pflichten des Vertrauensrates sind die §§ 2 bis 4 und 6 bis 20 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, BGBl. II Nr. 356/2010, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 8c, 30 oder 30b BAG jeweils die Verweisung auf § 26a tritt;
2. im § 19 Abs. 1 an die Stelle des Landes-Berufsausbildungsbeirates die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle tritt;
3. im § 19 Abs. 3 an die Stelle des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts die zuständige Einigungskommission tritt.

#### Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

§ 26c. (1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu vier Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Der Lehrberechtigte hat der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen.“

17. § 28 lautet:

„§ 28. Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht, von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.“

18. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung für bestimmte Lehrberufe vorsehen, dass die Ausbildungsvorschriften auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Facharbeiterprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“

19. § 37a Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet des § 37 wird eine

1. von Inländern,
2. von Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern,
3. von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004, S 44,
4. von Personen, die über den Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012, verfügen,
5. von Familienangehörigen (Artikel 4 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03. 10. 2003, S 12, und Artikel 15 der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. 06. 2009, S 17) der in Z 3 und Z 4 genannten Personen,

im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, absolvierte Ausbildung (z.B. Lehrzeit, Zeit der Verwendung als Facharbeiter, Besuch von Kursen, Lehrgängen, Schulen und Universitäten) der nach diesem Gesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gleichgehalten.“

20. Im § 41 Z 2 wird der Punkt nach dem Begriff, S 22“ durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

„3. Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03. 10. 2003, S 12;

4. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. 06. 2009, S 17.“

#### Art. II

Artikel II Abs. 2 und 3 des Gesetzes, mit dem die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 24/2007, entfällt.

#### Art. III

(1) Artikel I tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 6. Februar 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 133/2011, wurden in Artikel 1 einige Grundsatzbestimmungen über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung geändert. Diese sollen nunmehr in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 als Ausführungsgesetz umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung sowie die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung auch in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 umgesetzt.

Im Wesentlichen werden bei der Änderung folgende Ziele verfolgt:

- Verankerung einer Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen.
- Schaffung von Regelungen betreffend die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen, die Festlegung von Schwerpunkten in der Lehre, die Ausbildungsverbände, die Kriterien für die fachliche Eignung der Lehrberechtigten und Ausbilderinnen/Ausbilder sowie die Verhältniszahlen.
- Modernisierung des Begriffes des Lehrberufes „ländliche Hauswirtschaft“
- Änderung der Integrativen Berufsausbildung im Sinne der entsprechenden Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten entstehen. Durch die Vollziehung dieses Gesetzes sind keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten.

##### **Auswirkungen auf die Bezirke:**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke verbunden.



**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:****-Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen in § 26c sowie die geplante Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten sollen dazu führen, die Mobilität der zukünftigen Fachkräfte innerhalb Europas und somit deren Qualifikationen zu erhöhen.

**-Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Es gibt keine umweltpolitischen Auswirkungen.

Die geplante Adaptierung der Bestimmungen zur Integrativen Berufsausbildung soll dazu beitragen, diese für benachteiligte Jugendliche in den Jahren seit ihrer Einführung sehr bewährte Ausbildungsform auf Grund der Erfahrungen in der Praxis weiter zu verbessern bzw. leichter handhabbar zu machen. Es sind daher positive Auswirkungen für die Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen in das Berufsleben zu erwarten. Schließlich soll durch die Einführung einer Interessenvertretung für Lehrlinge in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen die politische und gesellschaftliche Partizipation der jungen Menschen verstärkt werden.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der vorliegenden Änderung werden unter anderem die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03. 10. 2003, S 12, sowie die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. 06. 2009, S 17, umgesetzt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 133/2011, wurden in Artikel 1 einige Grundsatzbestimmungen über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung geändert. Die Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes erfolgte auf Grund der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. I Nr. 40/2010.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die gesetzliche Verankerung einer Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen vor, die nach dem Vorbild der BAG-Novelle nunmehr auch im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz gesetzlich geregelt wurde. Zudem wurde im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ebenfalls nach dem Vorbild des BAG zur Verbesserung der Bildungsmobilität in Europa erstmals die Anrechnung der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ermöglicht und die Möglichkeit der Schwerpunktlehre bzw. der Ausbildungsverbünde erstmalig auch für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Schließlich wurden im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz Kriterien für die fachliche Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder und Lehrberechtigten ebenso wie Verhältniszahlen festgelegt. Durch diese Änderungen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ist eine Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 notwendig.

Des Weiteren mussten die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03. 10. 2003, S 12 und die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. 06. 2009, S 17 umgesetzt werden.

Im Wesentlichen werden bei der Änderung folgende Ziele verfolgt:

- Verankerung einer Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen.
- Schaffung von Regelungen betreffend die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen, die Festlegung von Schwerpunkten in der Lehre, die Ausbildungsverbünde, die Kriterien für die fachliche Eignung der Lehrberechtigten und Ausbilderinnen/Ausbilder sowie die Verhältniszahlen.
- Modernisierung des Begriffes des Lehrberufes „ländliche Hauswirtschaft“

- Änderung der Integrativen Berufsausbildung im Sinne der Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetzes.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund, dem Land Wien sowie den übrigen Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 2), Z 3 (§ 9 Z 2) und Z 11 (§ 15 Z 2):**

Die Bezeichnung der Berufsausbildung „ländliche Hauswirtschaft“ wird durch „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ ersetzt. Damit wird neuen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen. Zur Umsetzung dieses Zieles wird eine Anpassung der gemäß § 29 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung (Ausbildungsordnung) an moderne Lehrinhalte unbedingt erforderlich sein.

### **Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 5):**

Es wird die Möglichkeit einer Lehrzeitverlängerung im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen wie „Lehre mit Matura“ übernommen.

### **Zu Art. I Z 4 (§ 9b Abs. 5):**

Anpassung der Bezeichnung der zuständigen Ministerien an das BMG.

### **Zu Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 2) und Z 10 (§ 14 Abs. 1):**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

In § 10 Abs. 2 wurde bisher als zusätzliches Kriterium für den Ersatz der Facharbeiterprüfung der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit festgesetzt.

Das zusätzliche Kriterium der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit wird für nicht mehr erforderlich gehalten, da in zahlreichen Fachschulen Praktika absolviert werden müssen, die oft ohnehin mehr als ein Jahr – während der Schulzeit und den unterrichtsfreien Zeiten – insgesamt dauern. Damit ist eine ausreichende praktische Erfahrung sichergestellt.

Wenn in Zukunft die Fachschulabsolventen die Facharbeiterqualifikation ein Jahr früher erhalten können, sollte auch die Zulassung zur Meisterprüfung schon mit dem 20. Lebensjahr ermöglicht werden.

**Zu Art. I Z 6 (§ 13d Abs. 3 bis 6):**

§ 8b Abs. 8 (dritter bis sechster Satz) BAG wurde in das LFBAG übernommen und war daher nun auch in § 13d Abs. 3 vorzusehen. Mit Behinderten gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (§ 13c Z 3) kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.

Abs. 4 sieht vor, dass eine Vereinbarung über eine Wochen- bzw. Tagesarbeitszeitreduktion nur dann zulässig ist, wenn Lehrverhältnisse im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden.

Gemäß Abs. 5 kann bei Ausbildungsverhältnissen im Sinne des § 13b eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit erfolgen.

Bei Eintragung eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages mit reduzierter Ausbildungszeit hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß Abs. 6 ärztliche Gutachten oder sonstige Unterlagen zu berücksichtigen.

**Zu Art. I Z 7 (§ 13e):**

Mit der Änderung des LFBAG wurde § 8b Abs. 5 letzter Satz BAG als § 11e Abs. 2 LFBAG übernommen und ist nun im § 13e Abs. 2 festzuschreiben. Hintergrund für diese Regelung ist, dass grundsätzlich gemäß § 13c (§ 11c LFBAG bzw. § 8b Abs. 4 BAG) für die Integrative Berufsausbildung nur Personen in Betracht kommen, die das Arbeitsmarktservice (AMS) zuvor nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte.

Bei einem Wechsel der Ausbildungsformen kann aber kein Vermittlungsversuch durch das AMS erfolgen, da dieses gar nicht involviert ist. Mit dem neu eingefügten Satz wurde dem Wunsch der mit der Integrativen Berufsausbildung beteiligten Behörden und Institutionen (insb. Lehrlingsstellen, AMS, Bundessozialamt) entsprochen, gesetzlich klarzustellen, dass ein Vermittlungsversuch in einem solchen Fall nicht notwendig ist, da bei unmittelbarer Fortsetzung der Ausbildung faktisch eine Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis nicht möglich ist, weil dieses ja schon besteht.

**Zu Art. I Z 8 (§ 13g Abs. 1 bis 4):**

Die Änderungen in Abs. 1, 3 und 4 entsprechen § 11g Abs. 1, 3 und 4 LFBAG bzw. § 8b Abs. 10 BAG.

Die durch Ausbildungen gemäß § 13b („Teilqualifikationen“) erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sollen weiterhin durch eine Abschlussprüfung festgestellt werden. Der Ablauf der Abschlussprüfungen und die Gestaltung der jeweiligen Abschlussprüfungszeugnisse ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches generell festzulegen. In den Abschlussprüfungszeugnissen sollen die bei der Abschlussprüfung festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse dokumentiert werden.

**Zu Art. I Z 9 (§ 13h Abs. 1):**

Mit den beiden letzten, neu eingefügten Sätzen soll bei einem Wechsel für die Zuordnung von Personen zur Zielgruppe gemäß § 13c Z 4 folgende Regelung getroffen werden: Die inhaltliche Voraussetzung (Annahme,

dass die in Frage kommende Person aus ausschließlich in ihrer Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle findet) soll dahingehend abgeändert werden, dass die betreffende Person die begonnene reguläre Lehrausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen wird können. Als Nachweis muss eine Bestätigung der Berufsausbildungsassistenz vorliegen, die Absolvierung einer Berufsorientierungsmaßnahme oder eine nicht erfolgreiche Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis ist nicht erforderlich.

**Zu Art. I Z 12 (§ 24 Abs. 6 bis 11) und Z 18 (§ 29 Abs. 4):**

Für die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wurde nun auch die Möglichkeit, einen Ausbildungsverbund nach dem Vorbild des § 2a BAG einzugehen, in das LFBAG übernommen. Nun wird diese Möglichkeit mit § 24 Abs. 6 bis 8 auch in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 verwirklicht.

Auch die schwerpunktmäßige Ausbildung wurde nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 BAG in das LFBAG übernommen und wird nun mit §§ 24 Abs. 9 und 29 Abs. 4 ermöglicht. Im Sinne einer österreichweiten einheitlichen Ausbildung wird ein Anhörungsrecht der Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Koordinierungsstelle der Bundesländer vorgesehen.

In § 24 Abs. 10 werden Verhältniszahlen für Ausbilderinnen und Ausbilder entsprechend dem LFBAG festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es zur Qualitätssicherung der Ausbildung erforderlich ist, hinsichtlich der Verhältniszahlen bei der Auszubildenden oder beim Ausbilder eine Normalarbeitszeit von 38,5 bis 40 Stunden anzusetzen. Hinsichtlich der Verhältniszahlen zwischen fachlich einschlägig ausgebildete Personen und Lehrlingen wird auf § 3 der Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, LGBl. für Wien Nr. 2003/41, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 2008/48, verwiesen. Weitere Verhältniszahlen waren daher nicht vorzuschreiben.

**Zu Art. I Z 13 (§ 25 Abs. 2) und Z 14 (§ 25 Abs. 2a):**

Mit § 25 Abs. 2 und Abs. 2a wird § 15 Abs. 7 LFBAG ausgeführt.

Gemäß Abs. 2 besitzen nun nicht nur Personen, die das Studium an der Universität für Bodenkultur abgeschlossen haben, sondern auch Personen, die das Studium an einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben, die fachliche Eignung einer/eines Lehrberechtigten bzw. einer Auszubildenden/eines Ausbilders zur Lehrausbildung.

Gemäß Abs. 2a können nun auch andere Personen sich ihre fachliche Eignung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anerkennen lassen. Eine hinreichend tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen wird bei Personen, die die jeweilige Facharbeiterprüfung erfolgreich abgelegt haben, angenommen.

**Zu Art. I Z 15 (§ 25 Abs. 7):**

Im Zusammenhang mit § 29 Abs. 4 ist im Bescheid über die Anerkennung von Lehrberechtigten auch festzustellen, ob die bzw. der Lehrberechtigte die fachliche Eignung besitzt um Lehrlinge in besonderen Schwerpunkten auszubilden. Der Anerkennungsbescheid hat diese gemäß § 29 Abs. 4 durch Verordnung bestimmte Schwerpunkte ausdrücklich zu nennen.

**Zu Art. I Z 16 (§§ 26b und c):**

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (S. 25) sieht die gesetzliche Verankerung einer Interessenvertretung der Jugendlichen in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, vergleichbar dem Jugendvertrauensrat in gewerblichen Betrieben, in Abstimmung mit den Sozialpartnern vor. Dieses Vorhaben wurde nach dem Vorbild des § 30c BAG in das LFBAG übernommen und wird daher auch in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 ausgeführt.

In Ausbildungseinrichtungen, die sowohl Lehrlinge im gewerblichen Bereich als auch im land- bzw. forstwirtschaftlichen Bereich ausbilden, müssen Vertrauensräte in beiden Bereichen gewählt werden.

§ 26b Abs. 1 und 2 legen die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensrates allgemein fest. Die Zusammensetzung und die Funktionsperiode der Mitglieder des pro Standort einer Ausbildungseinrichtung zu wählenden Vertrauensrates werden in Abs. 3 und 4 festgelegt. Die Wahlmodalitäten werden in Abs. 5 festgelegt. Mit der in Abs. 5 angeführten Einigungskommission ist die Einigungskommission im Sinne des § 227 des Gesetzes betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener Landarbeitsordnung 1990 – Wr. LAO 1990), LGBI für Wien Nr. 1990/33, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 2012/13, gemeint.

In § 26b Abs. 6 werden nähere Bestimmungen zur Wahl und weitere Regelungen für die Rechte und Pflichten des Vertrauensrates durch Verweis auf die §§ 2 bis 4 und die §§ 6 bis 20 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, BGBl. II Nr. 356/2010, festgelegt. Diese Verordnung wurde für den Bereich des BAG als Wahlordnung erlassen und hat somit einen sehr ähnlichen Geltungsbereich.

§ 27c BAG wurde in das LFBAG übernommen und wird nunmehr in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 ausgeführt.

§ 26c Abs. 1 behandelt Ausbildungen im Ausland allgemeiner Art (z.B. zur Erlernung einer Fremdsprache) und sieht eine maximale Anrechnung von vier Monaten pro Lehrjahr vor.

§ 26c Abs. 2 soll bei facheinschlägig qualifizierenden Ausbildungen im Ausland – bezogen auf den jeweiligen Lehrberuf – eine auf maximal sechs Monate pro Lehrjahr erweiterte Anrechnung ermöglichen. Die Nicht-Kumulierung mit dem geplanten Abs. 1 ist sachlich gerechtfertigt, da es sich bei diesen Auslandsaufenthalten um Ausbildungszeit handelt.

§ 26c Abs. 3 behandelt die Informationsverpflichtung der bzw. des Lehrberechtigten gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

**Zu Art. I Z 17 (§ 28):**

Die in § 28 angeführten Richtlinien erwiesen sich als nicht mehr zeitgemäß. Mit der neuen Regelung wurden in Anlehnung an die in der oberösterreichische Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25/1989, in der Fassung von LGBl. Nr. 12/2012, enthaltenen Bestimmungen neue Richtlinien zur Lehrlingsentschädigung in die Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 übernommen. Damit wird ein flexibleres System zur Berechnung der Lehrlingsentschädigung eingeführt.

**Zu Art. I Z 19 (§ 37a Abs. 1 Z 1 bis 5):**

Ziffer 3:

Auf Grund von mehreren Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012, besteht nunmehr die Möglichkeit, dass ein Drittstaatsangehöriger auch auf Grund von anderen Aufenthaltstiteln und somit nicht nur allein auf Grund des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt-EG‘ gemäß § 45 NAG langfristiger Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist. Ebenso können unter anderem nach Vorweis der Aufenthaltstitel gemäß § 41a NAG bzw. gemäß § 49 NAG und § 81 Abs. 2 NAG alle Voraussetzungen vorliegen, sodass eine langfristige Aufenthaltsberechtigung im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG besteht. Unter Berücksichtigung der Art. 4 bis Art. 8 der Richtlinie 2003/109/EG ist daher im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob eine langfristige Aufenthaltsberechtigung vorliegt.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG sind langfristig Aufenthaltsberechtigte auf dem Gebiet der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Diese Gleichstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten wird mit der vorliegenden Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgenommen.

Ziffer 4:

Gemäß Art 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG sind Inhaber einer Blauen Karte EU von dem Mitgliedsstaat, der die Blaue Karte ausstellt, auf dem Gebiet Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderer Berufsqualifikationen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

Da durch die Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 bisher die Ausbildung der Inhaber einer Blauen Karte EU im Sinne dieser Richtlinie nicht anerkannt werden konnte und da in Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG bereits im § 42 NAG der Aufenthaltstitel ‚Blaue Karte EU‘ geschaffen wurde, werden die Inhaber einer Blauen Karte EU gemäß § 42 NAG nun in einer eigenen Ziffer berücksichtigt. Eine direkte Anknüpfung an das NAG erschien als sinnvoll.

In Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG sind daher künftig auch die Berufsqualifikationen von Personen mit der Aufenthaltsberechtigung ‚Blaue Karte EU‘ gemäß § 42 NAG anzuerkennen.

Ziffer 5:

In Art 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG werden die Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen aufgezählt, die gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. b und c ein Recht auf Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. einen Zugang zu beruflicher Beratung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung haben.

Einen etwas weiteren Zugang erhalten Familienangehörige der Inhaber einer Blauen Karte EU. Abweichend zur oben genannten Regelung in der Richtlinie 2003/86/EG wurde in Art 15 der Richtlinie 2009/50/EG bestimmt, dass einige Voraussetzungen für Familienangehörige der Inhaber einer Blauen Karte EU nicht bzw. nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. Zum Zweck der Anwerbung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten wurden in der Richtlinie 2009/50/EG diese besonders günstigen Bedingungen für Familienzusammenführungen und für den Zugang der Ehepartner zum Arbeitsmarkt geschaffen.

In Umsetzung der beiden Richtlinien wird nun auch die Ausbildung der oben genannten Familienangehörigen anerkannt.

**Zu Art. II und Art. III:**

Im Sinne der Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2008, wird nun auch Art. II Abs. 2 und 3 des Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 24/2007, aufgehoben.



Entwurf

Art. I Z 1 (hinsichtlich § 3 Abs. 2 Z 2)

§ 3. (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft,
2. **ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement**
3. Gartenbau,
4. Feldgemüsebau,
5. Obstbau und Obstverwertung,
6. Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Molkerei- und Käsewirtschaft,
8. Pferdewirtschaft,
9. Fischereiwirtschaft,
10. Geflügelwirtschaft,
11. Bienenwirtschaft,
12. Forstwirtschaft,
13. Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft,
14. landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Art. 1 Z 2 (hinsichtlich § 5 Abs. 5)

§ 5. (1) bis (4) ...

**(5) Wird ein Lehrberuf im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrages zu stehen hat, im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.**

GELTENDE FASSUNG

§ 3. (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft,
2. ländliche Hauswirtschaft,
3. Gartenbau,
4. Feldgemüsebau,
5. Obstbau und Obstverwertung,
6. Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Molkerei- und Käsewirtschaft,
8. Pferdewirtschaft,
9. Fischereiwirtschaft,
10. Geflügelwirtschaft,
11. Bienenwirtschaft,
12. Forstwirtschaft,
13. Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft,
14. landwirtschaftliche Lagerhaltung.

§ 5. (1) bis (4) ...

## Art. I Z 3 (hinsichtlich § 9 Z 2)

§ 9. Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder erfolgreiche Absolvierung einer die Facharbeiterprüfung ersetzenden Ausbildung (§ 10 Abs. 1 und 2) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftlicher Facharbeiter,
2. Facharbeiter des **ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements**,
3. Gärtnerfacharbeiter,
4. Feldgemüsebaufacharbeiter,
5. Obstbaufacharbeiter,
6. Weinbau- und Kellerfacharbeiter,
7. Molkerei- und Käsefacharbeiter,
8. Pferdewirtschaftsfacharbeiter
9. Fischereifacharbeiter,
10. Geflügelwirtschaftsfacharbeiter,
11. Bienenwirtschaftsfacharbeiter (Imkerfacharbeiter),
12. Forstwirtschaftsfacharbeiter (Forstfacharbeiter),
13. Forstgartenfacharbeiter,
14. Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

## Art. I Z 4 (hinsichtlich § 9b Abs. 5)

§ 9b. (1) bis (4) ...

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** und dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** zu übermitteln.

## Art. I Z 5 (hinsichtlich § 10 Abs. 2)

§ 10. (1) ...

§ 9. Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder erfolgreiche Absolvierung einer die Facharbeiterprüfung ersetzenden Ausbildung (§ 10 Abs. 1 und 2) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftlicher Facharbeiter,
2. Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft,
3. Gärtnerfacharbeiter,
4. Feldgemüsebaufacharbeiter,
5. Obstbaufacharbeiter,
6. Weinbau- und Kellerfacharbeiter,
7. Molkerei- und Käsefacharbeiter,
8. Pferdewirtschaftsfacharbeiter
9. Fischereifacharbeiter,
10. Geflügelwirtschaftsfacharbeiter,
11. Bienenwirtschaftsfacharbeiter (Imkerfacharbeiter),
12. Forstwirtschaftsfacharbeiter (Forstfacharbeiter),
13. Forstgartenfacharbeiter,
14. Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 9b. (1) bis (4) ...

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 10. (1) ...

<p><b>(2) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.</b></p> <p>Art. I Z 6 (hinsichtlich § 13d Abs. 3 bis 6)</p> <p>§ 13d (1) bis (2) ...</p> <p><b>(3) Bei Personen gemäß § 13c Z 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß § 13a als auch in Ausbildungsverträgen gemäß § 13b eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.</b></p> <p><b>(4) Lehrverhältnisse gemäß § 13a müssen jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß § 13a Abs. 2 zulässige Dauer nicht übersteigen.</b></p> <p><b>(5) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 13b ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 13b (ein Jahr) im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.</b></p> <p><b>(6) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrages bzw. des Ausbildungsvertrages ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen.</b></p> <p>Art. I Z 7 (hinsichtlich § 13e Abs. 1 und 2)</p> <p><b>§ 13e. (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 13a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 13b nur genehmigen, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Voraussetzungen des § 13c vorliegen und</b></li> <li><b>2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.</b></li> </ol> <p><b>(2) Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 13h entfällt die in § 13c vorgesehene Voraussetzung eines Vermittlungsversuches durch das Arbeitsmarktservice.</b></p> <p>Art. I Z 8 (hinsichtlich § 13g Abs. 1 bis 4)</p> <p><b>§ 13g. (1) Die Feststellung der in einer Ausbildung nach § 13b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der</b></p>	<p>(2) Der erfolgreiche Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit, in die auch Ferialpraktika einzurechnen sind, ersetzen die Facharbeiterprüfung im einschlägigen Lehrberuf.</p> <p>§ 13d. (1) bis (2) ...</p> <p>§ 13e. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 13a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 13b nur genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 13c vorliegen und</li> <li>2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.</li> </ol> <p>§ 13g. (1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 13b erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine</p>
--	--

**Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung. Die Abschlussprüfung ist von einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen und findet im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung statt.**

**(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.**

**(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Im Abschlussprüfungszeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.**

**(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfungen und die Gestaltung des jeweiligen Abschlussprüfungszeugnisses sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.**

Art. I Z 9 (hinsichtlich § 13h Abs. 1)

**§ 13h. (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 13a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 13b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, zulässig. Beim Wechsel von einem Lehrverhältnis nach § 5 in ein Lehrverhältnis nach § 13a oder ein Ausbildungsverhältnis nach § 13b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die sonstigen Voraussetzungen des § 13c Z 4 entfallen.**

Art. I Z 10 (hinsichtlich § 14 Abs. 1)

**§ 14. (1) Ein Facharbeiter, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, ist nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch**

Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

§ 13h. (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 13a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 13b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, zulässig.

§ 14. (1) Ein Facharbeiter, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch

eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder als gleichwertig anerkannten Vorbereitungslehrganges (Meisterlehrganges) in der Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zur Meisterprüfung zuzulassen.

Art. I Z 11 (hinsichtlich § 15 Abs. 1 Z 2)

§ 15. Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftsmeister,
2. **Meister des ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements,**
3. Gärtnermeister,
4. Feldgemüsebaumeister,
5. Obstbaumeister,
6. Weinbau- und Kellermeister,
7. Molkerei- und Käsemeister,
8. Pferdewirtschaftsmeister,
9. Fischereimeister,
10. Geflügelwirtschaftsmeister,
11. Bienenwirtschaftsmeister (Imkermeister),
12. Forstwirtschaftsmeister,
13. Forstgartenmeister,
14. Meister der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

Art. I Z 12 (hinsichtlich § 24 Abs. 6 bis 11)

§ 24. (1) bis (5) ...

**(6) Wenn in einem Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.**

**(7) Die ergänzende Ausbildung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen.**

eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder als gleichwertig anerkannten Vorbereitungslehrganges (Meisterlehrganges) in der Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zur Meisterprüfung zuzulassen.

§ 15. Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Daraus ergeben sich folgende Berufsbezeichnungen:

1. Landwirtschaftsmeister,
2. Meister der ländlichen Hauswirtschaft,
3. Gärtnermeister,
4. Feldgemüsebaumeister,
5. Obstbaumeister,
6. Weinbau- und Kellermeister,
7. Molkerei- und Käsemeister,
8. Pferdewirtschaftsmeister,
9. Fischereimeister,
10. Geflügelwirtschaftsmeister,
11. Bienenwirtschaftsmeister (Imkermeister),
12. Forstwirtschaftsmeister,
13. Forstgartenmeister,
14. Meister der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 24. (1) bis (5) ...

**Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen.**

**(8) Wurde festgestellt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung gemäß Abs. 7 erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat diese festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.**

**(9) Ob eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinne des § 29 Abs. 4 in einem Betrieb erfolgen kann, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Sie ist bei der Anerkennung als Lehrbetrieb festzustellen und in die Lehrverträge aufzunehmen.**

**(10) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:**

- 1. auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;**
- 2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.**

**(11) Im Anerkennungsbescheid sind unter Bedachtnahme auf die Art und Größe des Betriebes sowie auf die Verhältniszahlen festzusetzen, wie viele Lehrlinge und Personen mit einem Ausbildungsvertrag gleichzeitig ausgebildet werden dürfen um sicherzustellen, dass jeder das Lehrziel erreicht.**

Art. I Z 13 (hinsichtlich § 25 Abs. 2), Z 14 (hinsichtlich § 25 Abs. 2a) und Z 15 (hinsichtlich § 25 Abs. 7)

§ 25. (1) ...

**(2) Für die Lehrlingsausbildung als fachlich geeignet sind anzusehen:**

- 1. Personen, die das Studium an einer einschlägigen Universität oder an einer einschlägigen Fachhochschule abgeschlossen haben;**
- 2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und**
- 3. Personen, die im jeweiligen Lehrberuf (§ 3 Abs. 2) die Meisterprüfung abgelegt haben.**

**(2a) Andere Personen sind als fachlich geeignet anzuerkennen, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und**

§ 25. (1) ...

(2) Für die Lehrlingsausbildung als fachlich geeignet sind anzusehen:

1. Personen, die das Studium an der Universität für Bodenkultur abgeschlossen haben;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und
3. Personen, die im jeweiligen Lehrberuf (§ 3 Abs. 2) die Meisterprüfung abgelegt haben.

**ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird.**

(3) bis (6) ...

**(7) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, auf welche Lehrberufe (§ 3 Abs. 2) und Ausbildungsschwerpunkte (§ 29 Abs. 4) sich die Lehrberechtigung erstreckt.**

(8) ...

Art. I Z 16 (hinsichtlich §§ 26b und 26c)

#### **Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen**

**§ 26b. (1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er**

**1. hat den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen;  
2. kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen.**  
Werden den Mitgliedern des Vertrauensrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

**(2) Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet,**

**1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen,  
2. ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,  
3. ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und  
4. ihn in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.**

**Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.**

**(3) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung**

**1. mit bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,  
2. mit 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,**

(3) bis (6) ...

(7) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, auf welche Lehrberufe (§ 3 Abs. 2) sich die Lehrberechtigung erstreckt.

(8) ...

**3. mit 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern.  
Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied.**

**(4) Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet**

- 1. mit dem Zeitpunkt der Wahl eines Nachfolgers oder**
- 2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie**
- 3. bei Rücktritt von der Funktion.**

**Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereifte Person die Funktion.**

**(5) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem Ausbildungsverhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jeden Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Wahl kann binnen eines Monats bei der Einigungskommission durch jeden Wahlberechtigten angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.**

**(6) Auf die Wahl des Vertrauensrates sowie auf die Rechte und Pflichten des Vertrauensrates sind die §§ 2 bis 4 und 6 bis 20 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, BGBl II Nr. 356/2010, mit der Maßgabe anzuwenden dass**

- 1. an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 8c, 30 oder 30b BAG jeweils die Verweisung auf § 26a tritt;**
- 2. im § 19 Abs. 1 an die Stelle des Land- Berufsausbildungsbeirates die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle tritt;**
- 3. im § 19 Abs. 3 an die Stelle des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts die zuständige Einigungskommission tritt.**

#### **Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen**

**§ 26c. (1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu vier Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.**

**(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im**



entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Der Lehrberechtigte hat der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen.

Art. I Z 17 (hinsichtlich § 28)

**§ 28. Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht, von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.**

Art. I Z 18 (hinsichtlich § 29 Abs. 4)

§ 29. (1) bis (3) ...

**(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Bunds-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung für bestimmte Lehrberufe vorsehen, dass die Ausbildungsvorschriften auch zusätzlich schwerpunktmäßig aus-**

§ 28. (1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In den Lehrberufen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 11 und 14:

- a) freie Station oder die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 vH im ersten Lehrjahr, 60 vH im zweiten Lehrjahr, 80 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines entsprechenden Facharbeiters (§ 9);
- c) falls weder freie Station noch Deputate gemäß lit. a) gewährt werden, eine Bargeldentschädigung von mindestens 60 vH im ersten Lehrjahr, 75 vH im zweiten Lehrjahr und 90 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines entsprechenden Facharbeiters (§ 9).

2. In den Lehrberufen gemäß § 3 Abs. 2 Z 12 und 13:

- a) die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 vH im ersten Lehrjahr, 80 vH im zweiten Lehrjahr, 90 vH im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstfacharbeiters.

(2) Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat der Ausschuss der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Lehrberuf üblichen Facharbeiterlohnes zu bestimmen.

§ 29. (1) bis (3) ...

zubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Facharbeiterprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.

Art. 1 Z 19 (hinsichtlich § 37a Abs. 1)

§ 37a . (1) Unbeschadet des § 37 wird eine

1. von Inländern,
  2. von Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern,
  3. von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004, S 44,
  4. von Personen, die über den Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012, verfügen,
  5. von Familienangehörigen (Artikel 4 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03. 10. 2003, S 12 und Artikel 15 der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. 06. 2009, S 17) der in Z 3 und Z 4 genannten Personen,
- im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, absolvierte Ausbildung (z.B. Lehrzeit, Zeit der Verwendung als Facharbeiter, Besuch von Kursen, Lehrgängen, Schulen und Universitäten) der nach diesem Gesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gleichgehalten.

Art. I Z 20 (hinsichtlich § 41 Z 2, 3 und 4)

§ 41. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

§ 37a. (1) Unbeschadet des § 37 wird eine

1. von Inländern,
2. von Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, oder
3. von Personen, die über einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EG‘ (§ 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2006) verfügen,

im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, absolvierte Ausbildung (zB Lehrzeit, Zeit der Verwendung als Facharbeiter, Besuch von Kursen, Lehrgängen, Schulen und Universitäten) der nach diesem Gesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gleichgehalten.

§ 41. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004, S 44;
2. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22;
- 3. Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 22. 09. 2003, S 12;**
- 4. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 25. Mai 2009, S 17.**

Art. II (hinsichtlich LGBl. für Wien Nr. 24/2007 Abs. 2 und 3)

(1)...

Art. III

- (1) Artikel I tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Artikel II tritt mit 6. Februar 2010 in Kraft.

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004, S 44;
2. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22.

(1)...

(2) Die §§ 13a, 13b, 13c Abs. 1, 13d bis 13h, 13i Abs. 1 und 18 Z 12 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, wobei bereits begonnene Ausbildungen abgeschlossen werden können.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die gemäß den §§ 13a, 13b, 13c Abs. 1, 13d bis 13h, 13i Abs. 1 und 18 Z 12 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen. Deren Ergebnis ist der Landesregierung und auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.